



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Juli 1999

Nr. 475 R-362-30 Ortsplanung Silenen, Änderung Quartierplan Schattigsmatt, Bristen; Genehmigung

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und in Beachtung des Baugesetzes des Kantons Uri (BauG) und des Regierungsratsbeschlusses (RRB) vom 12. Dezember 1989 hat die Baukommission Silenen die von ihr am 20. April 1999 erlassene Änderung des Quartierplanes (QP) Schattigsmatt dem Regierungsrat am 8. Juni 1999 zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen QP der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QP sind in Artikel 31 BauG formuliert und werden durch Artikel 77 ff. der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Silenen weiter ausgeführt.
2. Das den Erlass begleitende Schreiben der Baukommission Silenen erfüllt die Anforderungen an einen raumplanerischen Bericht gemäss Raumplanungsverordnung (RPV), Artikel 26.
3. Mit RRB Nr. 966 vom 10. November 1992 hatte der Regierungsrat den QP Schattigsmatt genehmigt. Eine nach Auffassung der Gemeinde erhebliche Änderung dieses Planes hat jetzt ein neues QP-Verfahren nötig gemacht. Diese Änderung sieht im nördlichen Teil des Perimeters des QP anstelle der ursprünglich vorgesehenen drei Reiheneinfamilienhäuser zwei Einfamilienhäuser vor. Die damit verbundene Neuparzellierung kann gemäss Auffassung der Baukommission Silenen als zweckmässig gelten, weil damit eine Nutzung der eingezonten Flächen im Rahmen der heutigen Bedürfnisse möglich ist. Gemäss Auskunft

der Grundeigentümerin, der Korporation Uri, ist es nämlich in den letzten sieben Jahren nicht gelungen, drei Bauherrschaften zu finden, welche gewillt gewesen wären, zusammen zu bauen.

5. Der QP Schattigsmatt hat ordentlich zur Einsprache aufgelegt. Gemäss Bericht des Gemeinderates Silenen sind keine Einsprachen erhoben worden.

und beschliesst:

Der geänderte Quartierplan Schattigsmatt wird gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG genehmigt.

Mitteilung an Baukommission Silenen (mit 2 Exemplaren des genehmigten Planes); Abteilung Raumplanung (mit 1 Exemplar des genehmigten Planes); Sekretariat Liegenschaftsschätzungskommission; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

